

Amt der Salzburger Landesregierung
Sebastian-Stief-Gasse 2
5020 Salzburg

Organisationseinheit: BMGF - II/B/16a (Lebensmittelrecht
und - kennzeichnung)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644876
Fax:
Geschäftszahl: BMGF-75340/0010-II/B/16a/2017
Datum: 03.04.2017
Ihr Zeichen:

Lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at

Biologische Produktion; Verfügbarkeit von Biojungsaunen und Biozuchtferkeln

R u n d e r l a s s :

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen teilt mit, dass in Bezug auf die Verfügbarkeit von Biojungsaunen und Biozuchtferkeln in Österreich im Rahmen der amtlichen Kontrolle Folgendes zu beachten ist:

Gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008¹ dürfen nichtbiologische Tiere zu Zuchtzwecken unter bestimmten Voraussetzungen in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur, wenn biologische Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Bei Inanspruchnahme dieser Ausnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- zum Bestandsaufbau müssen nichtbiologische junge Säugetiere unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Ferkel müssen außerdem weniger als 35 kg wiegen (Art. 9 Abs. 2 lit. c)
- zur Bestandserneuerung dürfen maximal 20 % des Bestandes mit ausgewachsenen nulliparen weiblichen Schweinen aus nichtbiologischer Haltung ergänzt werden (Art. 9 Abs. 3 lit. a).

¹ mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt berichtigt mit ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 77, und zuletzt geändert mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/673, ABl. L 116 vom 30.4.2016, S. 8

Der genannte Prozentsatz kann vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde in den folgenden Sonderfällen auf bis zu 40 % erhöht werden (Art. 9 Abs. 4):

- a. bei erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung
- b. bei Rassenumstellung
- c. beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion
- d. bei gefährdeten Rassen, wobei es sich nicht unbedingt um Tiere handeln muss, die noch nicht geworfen haben.

Die Verfügbarkeit von Biojungsaunen und Biozuchtferkeln ist derzeit für die in Österreich üblichen Rassen Edelschwein, Landrasse sowie Gebrauchskreuzungen dieser beiden Rassen (F1) uneingeschränkt gegeben. Auch bei den Rassen Duroc und Schwäbisch Hall ist derzeit von einer ausreichenden Verfügbarkeit auszugehen. Nicht ausreichend verfügbar sind Tiere der seltenen Rassen Turopolje und Mangalitza sowie herdbuchfähige Tiere einzelner Linien der o.a. Rassen.

Biobetriebe müssen prinzipiell Schweine aus biologischer Herkunft zukaufen.

Betriebe, die einen höheren Gesundheitsstatus als die Biojungsaunerzeugerbetriebe nachweisen können (gilt derzeit nur für PRRS-Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom), dürfen im Rahmen der oben genannten Ausnahmen gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aus PRRS-unverdächtigen, konventionellen Betrieben zukaufen (negativer PRRS-Befund des zukaufenden Betriebs darf max. 3 Monate alt sein, gerechnet vom Lieferscheindatum des Zukaufs).

Herdbuchzüchter sind zur Erhaltung der genetischen Variabilität beim Zukauf von Zuchttieren nicht an diese Veröffentlichung gebunden (Mitgliedschaft in einem anerkannten Zuchtverband mit der jeweiligen Rasse ist Voraussetzung) und dürfen im Rahmen der oben genannten Ausnahmen gemäß Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zukaufen.

Betriebe, die seltene Rassen (Turopolje, Mangalitza) halten, dürfen Tiere dieser Rassen, sofern Biotiere nicht verfügbar sind, im Rahmen der oben genannten Ausnahmen gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aus konventionellen Betrieben zukaufen.

Sollte die o.a. Verfügbarkeit nicht mehr gewährleistet sein, kann von der zuständigen Behörde eine zeitlich befristete Ausnahme ausgesprochen werden.

Für den Fall, dass der Tierzukauf nicht entspricht, ist der Hinweis auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen – bei Sauen

ausgenommen dem 1. Wurf nach deren Zugang, für den die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelten – zu entfernen.

Mit dieser Maßnahme ist eine Frist zu setzen, innerhalb der die betroffenen Tiere den Betrieb zu verlassen haben, eine Nachkontrolle ist vorzunehmen, gleichzeitig ist dies der zuständigen Behörde zu melden.

Für die Bundesministerin:
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: